

Aktenzeichen: 023.121

Fachbereich Planen und Bauen: Christoffer Staab, Tel. 07062/9042-47

Datum: 13.07.2023

Erstellung einer Doppelgarage Flst. 762, Thomas-Mann-Straße 21/2, Schozach

<u>Beratung</u>			<u>Beschluss</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 19.09.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 19.09.2023
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am
<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am	<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium
./.	

Befangenheiten:

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erstellung einer Doppelgarage Flst. 762, Thomas-Mann-Straße 21/2, Schozach, gemäß § 36 BauGB, wird erteilt.

Sachvortrag:

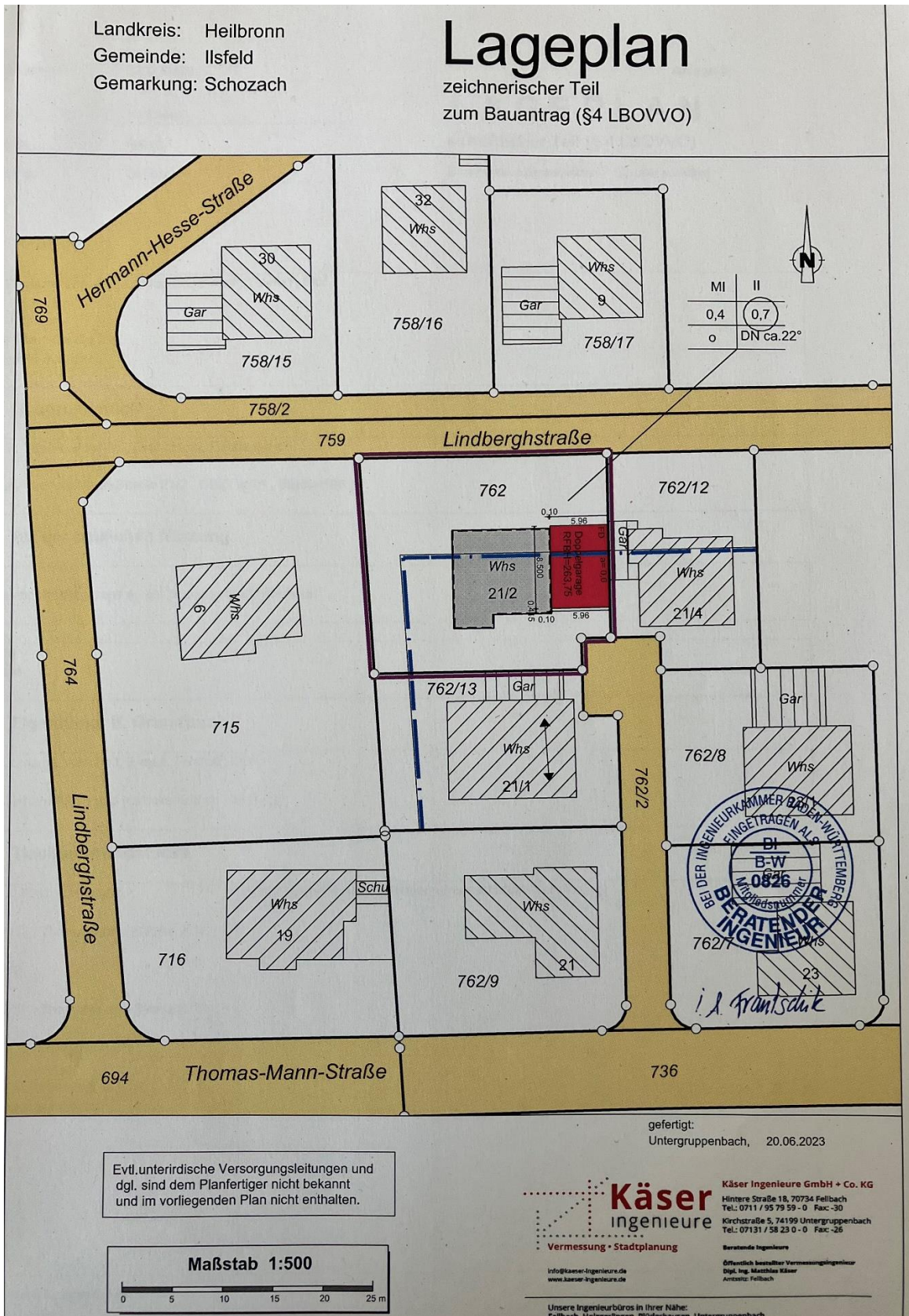
Der Bauherr beabsichtigt eine grenzständige Doppelgarage auf dem Flst. 762 in Schozach zu errichten. Die Abmessungen der Garage sind 8,50 x 5,96 x 2,93 (L x B x H). Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Geißgrund III“ aus dem Jahre 1968.

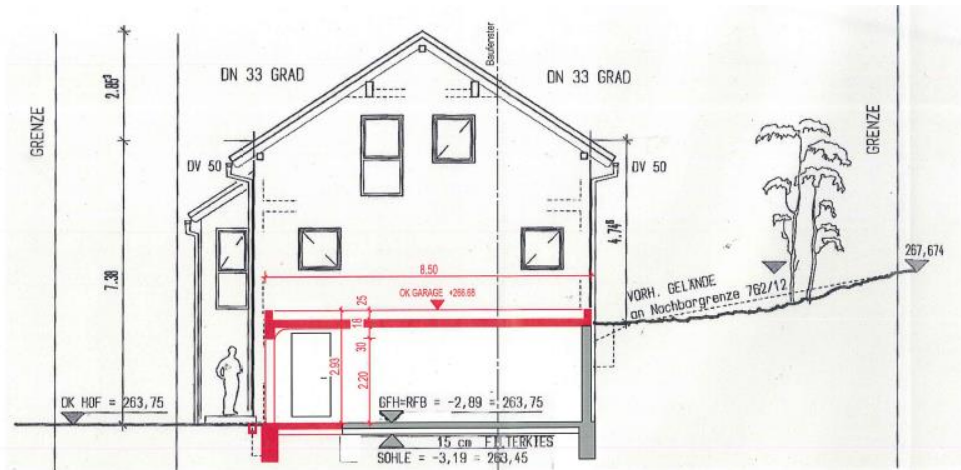
Gemäß Bebauungsplan sind Garagen und überdachte Stellplätze „auf den überbaubaren Grundstücksflächen.....zulässig“. Die Doppelgarage überschreitet die festgesetzte Baugrenze und nimmt damit die nicht überbaubare Grundstücksfläche mit ca. 14,30 m² (2,40 x 5,96 m) in Anspruch. Es bedarf damit einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 2 BauGB.

Im Jahre 2009 wurde ein Bauantrag für ein Wohnhaus mit Doppelgarage in der Thomas-Mann-Straße 21/2 gestellt und genehmigt. Bereits damals wurden Haus und Garage wegen Überschreitung des Baufensters von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit. Die geplante Doppelgarage wurde nie erstellt. Die Baugenehmigung für die Doppelgarage aus 2009 ist mittlerweile abgelaufen.

Die Errichtung der Doppelgarage teilweise außerhalb des Baufensters ist städtebaulich vertretbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung liegen vor.

Das Einvernehmen ist zu erteilen.





SCHNITT



SÜDANSICHT

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erstellung einer Doppelgarage Flst. 762, Thomas-Mann-Straße 21/2, Schozach, wird gemäß § 36 BauGB erteilt.